

Gemeinde Fichtenberg
Rathausstraße 13
74427 Fichtenberg
Tel.: 07971-9555-10 / Fax: 07971 / 9555-50
Email: regina.horny@fichtenberg.de

Fichtenberg, den

Absender:

.....
Verein/Firma

.....
Ansprechpartner: Name, Vorname,

.....
Straße, Ort

.....
Email-Adresse, Tel.Nr./Mobil-Nr.

Anmeldung zum Fichtenberger Weihnachtsmarkt Sonntag,

(Rückgabe per Email oder Fax)

- Ja, ich/wir nehme/n am Fichtenberger Weihnachtsmarkt teil
- Nein, ich/wir nehme/n nicht am Fichtenberger Weihnachtsmarkt teil

Mein/Unser Angebot:

Standgröße:Meter Länge;Meter Breite;

Elektroanschluss: Ja Nein Starkstrom / Lichtstrom

fürGeräte mit **insgesamt****Watt**

fürLichterkette/n
(Anzahl)

Schankerlaubnis : Ja Nein

Gebühren:

Die geltenden Gebühren entnehmen Sie bitte der angefügten Marktsatzung unter § 9-siehe Rückseite-

.....
(Datum, Unterschrift)

Kontoverbindung: Gemeinde Fichtenberg, IBAN: DE96 6229 0110 0600 1900 05, BIC: GENODES1SHA,
VR Bank Schwäbisch Hall-Crailsheim eG

§ 9 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung des Standplatzes eine Gebühr.
- (2) Schuldner der Gebühr sind der Marktbesicker und die Personen, denen von der Gemeinde ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zulassung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Krämermärkte werden keine Gebühren erhoben. Anbieter von alkoholischen Getränken benötigen eine Schankerlaubnis, die bei der Gemeindeverwaltung gebührenpflichtig einzuholen ist.
- (4) Die Standgebühr für Weihnachtsmärkte beläuft sich auf eine Pauschale von 20,00 €, wenn **kein** Essen/Getränke serviert oder ausgegeben wird bzw. auf 30,00 €, wenn Essen/Getränke serviert oder ausgegeben wird.
- (5) Wohltätigkeitsvereine, Schulen, Kindergärten sind von Standgebühren befreit.
- (6) Stände mit Essen/Getränken bezahlen neben der Standgebühr 10 % vom Bruttoumsatz nach Abrechnung am Ende des Marktes. Die Abrechnung hat innerhalb einer Woche nach Beendigung des Marktes vorzuliegen. Die Umsatzabgabe beträgt höchstens 200 Euro.
- (7) Für weitere eventuell anfallende Genehmigungen (z.B. Schankgenehmigungen für Ausschank alkoholischer Getränke) sind bei der Gemeinde gebührenfrei einzuholen.
- (8) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktbesicker seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt mindestens drei Werktage vor dem Markttag und der Standplatz kann von der Gemeinde einem Dritten ersatzweise zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Gemeinde haftbar. Bereits entrichtete Marktgebühren werden nicht erstattet. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.
- (9) Die Standgebührenschild für einen Stand auf dem Weihnachtsmarkt entsteht jeweils mit Zusage durch die Gemeinde und wird im Voraus zur Zahlung fällig. Hinsichtlich der Umsatzpacht wird auf § 9 Abs. (6) dieser Marktsatzung verwiesen.